

Anlage 2 a) Nachweis des jeweils aktuellen Bestands wirksamer Liniengenehmigungen, die vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) umfasst sind:

Hinweise:

Anlage 2 a) ist von der Betreiberin erstmalig nach Bekanntgabe der auf Basis des öDA erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist auch während der Laufzeit des öDA mit jeder neu erteilten oder zurückgenommenen oder widerrufenen Liniengenehmigung der jeweils aktuelle Bestand wirksamer Liniengenehmigungen von der Betreiberin nachzuweisen.

- Genehmigte Linien (vom Betreiber auszufüllen):

Linien Nr.	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Linienweg	Genehmigungsdauer von / bis	Gesamt [km/a] voraussichtlich

Stand: 16. Mai 2019

Linien Nr.	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Linienweg	Genehmigungsdauer von / bis	Gesamt [km/a] voraus- sichtlich
			Summe :	ca. km

Anlagen:

Kopien der Genehmigungsbescheide